

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 10

vom 28.10.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das III. Quartal 2009 | ED 115 | S. 1 |
| 2. Kommunale Finanzplanung bis 2013; Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2010 | ED 116 | S. 2 |
| 3. Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunaler Volksvertretungen und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main | ED 117 | S: 3 |
| 4. Verschiebung des Stichtags für den zusammengefassten Jahresabschluss nach § 114s Abs. 5 HGO: Staatsminister Bouffier stellt Übernahme des Vorschlags des HSGB in Aussicht | ED 118 | S. 4 |
| 5. Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen im dritten Quartal 2009 noch verschärft – auch im bundesweiten Vergleich dramatische Entwicklung der kommunalen Finanzen | ED 119 | S. 5 |
| 6. Informatorische Veröffentlichung der VOB 2009 Teil A und Teil B | ED 120 | S. 9 |
| 7. Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß § 43 Abs. 2 HWG – Neue EKVO | ED 121 | S. 10 |
| 8. Satzungsmuster Stellplatzsatzung
hier: Zweifel in der Verfassungsmäßigkeit an der empfohlenen Höhe für Ablösebeträge | ED 122 | S. 12 |
| 9. Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2010 und 2011 | ED 123 | S. 14 |

ED 115

Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das III. Quartal 2009

Die Gemeindeanteile für das III. Quartal 2009 (in Klammern: III. Quartal des Vorjahres 2008) belaufen sich nach Mitteilung des HMdF insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
III. Quartal 2009	541.737.701,85	83.427.270,93	39.399.328,75
III. Quartal 2008	599.347.382,06	85.278.859,36	40.399.799,25
Veränderung zum Vorjahresquartal	-9,6%	-2,2%	-2,5%
Aufkommen* 2008	2.722.498.969,29	338.589.929,48	165.000.000,00
Prognose 2009 nach Orientierungsdatenerlass des HMdIS vom 2. 10. 2009	2.460.000.000,00	332.000.000,00	165.000.000,00

Quelle: HMdF, HMdIS, eigene Zusammenstellung

* I.-IV. Quartal

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 10 – ED 115 vom 28.10.2009

ED 116

Kommunale Finanzplanung bis 2013;

Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2010

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns unter Datum vom 02.10.2009 den in §§ 101 Abs. 2 Satz 2, 114h Abs. 2 Satz 2 HGO vorgesehenen Erlass zugeleitet.

Den Erlass hatten wir per Rundmail an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bereits weitergeleitet.

Insgesamt steht der Erlass ganz im Zeichen der Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Im Abschnitt II sind Ausführungen zum Konsolidierungsbedarf der kommunalen Haushalte und zum Haushaltssicherungskonzept enthalten. Hinzweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch auf die Ausführungen unter Ziff. 8 des Abschnitts II des Erlasses. Darin wird die Notwendigkeit der Lieferung belastbarer Daten zur Finanzstatistik im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II des Bundes unterstrichen. Hierüber hatten wir bereits in unserem Eildienst Nr. 9 – ED 96 – vom 30.09.2009 unter Punkt 4 berichtet.

Der Erlass ist im Mitgliederbereich unserer Website in der Rubrik „Fachinformationen/Kommunalfinanzen“ abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 10 – ED 116 vom 28.10.2009

ED 117

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunaler Volksvertretungen und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

In unserem Eildienst Nr. 9 – ED 99 – vom 30.09.2009 hatten wir über einen Erlass betr. die steuerliche Behandlung der Entschädigungen von Ortsvorsteher mit und ohne Verwaltungsaußenstelle berichtet.

Grundsätzliche Fragen der steuerlichen Behandlung der Entschädigungen

1. für ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungen und
2. die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gewährt werden,

enthalten die einschlägigen Erlasse, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. Juli 2009, S. 1654 f. veröffentlicht sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 10 – ED 117 vom 28.10.2009

ED 118

Verschiebung des Stichtags für den zusammengefassten Jahresabschluss nach § 114s Abs. 5 HGO: Staatsminister Bouffier stellt Übernahme des Vorschlags des HSGB in Aussicht

In unserem Eildienst Nr. 9 – ED 98 – vom 30. September 2009 hatten wir über die Initiative des HSGB berichtet, den Stichtag für den zusammengefassten Jahresabschluss, den die hessischen Kommunen nach geltendem Recht spätestens bezogen auf den Stichtag 31.12.2011 erstellen müssten, durch Änderung der entsprechenden Vorschrift in § 114s Abs. 5 HGO zu verschieben.

Staatsminister Volker Bouffier hat nunmehr mitgeteilt, dass er gerne bereit ist, bei der nächsten Gelegenheit in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse erstmals auf den 31.12.2015 vorzunehmen ist.

Der Umstellungsprozess auf die Doppik wird damit – sofern der Landtag dem angekündigten Vorschlag folgt und ein entsprechender Gesetzesbeschluss zustande kommt – zeitlich deutlich entzerrt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

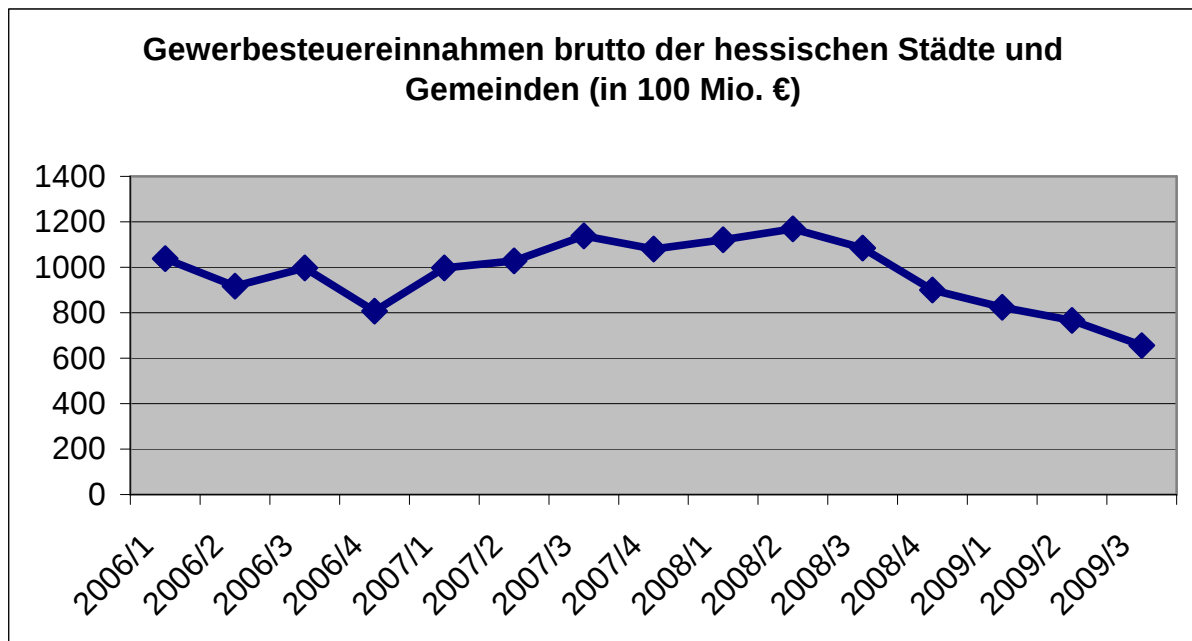
Nr. 10 – ED 118 vom 28.10.2009

Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen im dritten Quartal 2009 noch verschärft – auch im bundesweiten Vergleich dramatische Entwicklung der kommunalen Finanzen

1. Gewerbesteuereinnahmen der hessischen Kommunen brechen weiter ein

Das Hessische Statistische Landesamt hat mit Pressemitteilung vom 22.10.2009 Folgendes mitgeteilt:

Zumindest bei den hessischen Kommunen scheint der viel beschworene Aufschwung noch nicht angekommen zu sein, im Gegenteil: Nach den neuesten (vorläufigen) Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes setzte sich der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen im dritten Quartal 2009 sogar beschleunigt fort. Mit einem Minus von 110 Millionen Euro oder 14,4 Prozent gegenüber dem Vorquartal und minus 430 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahresquartal (minus 39,6 Prozent) beliefen sich die Gewerbesteuervorauszahlungen auf nur noch 656 Millionen Euro und erreichten damit den tiefsten Wert seit fast sechs Jahren. Zum Vergleich: Der bisher höchste Stand wurde mit 1169 Millionen Euro im zweiten Quartal 2008 erreicht. Seitdem ging es nur noch abwärts. Nach dem massiven Einbruch im vierten Quartal 2008 (minus 16,2 Prozent) schwächte sich der Rückgang danach zwar etwas ab auf 9,4 Prozent im ersten und 7,0 Prozent im zweiten Quartal 2009, doch die neuerliche Abnahme um 14,4 Prozent lassen die Hoffnung auf eine Trendwende als verfrüht erscheinen.

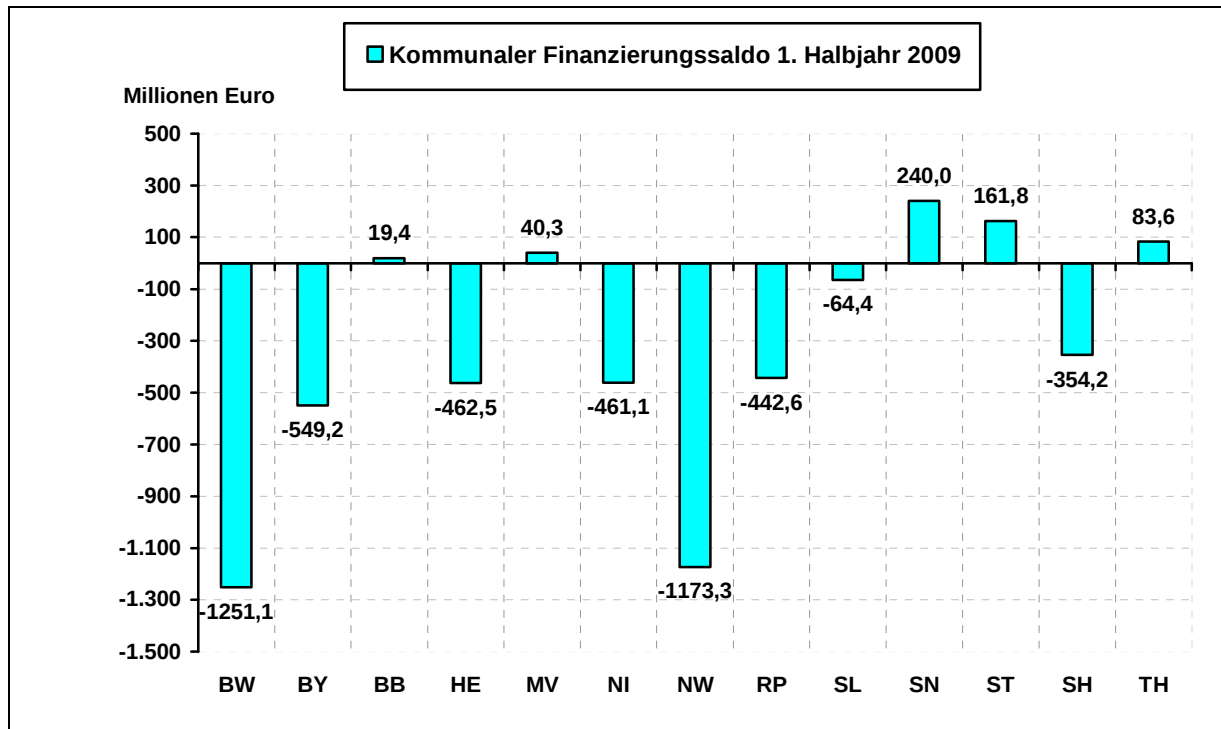


Hervorzuheben ist, dass ein derartig starker und über nunmehr schon fünf Quartale andauernder Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen noch nie zu verzeichnen war. (Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik, Pressemitteilungen des Hessischen Statistischen Landesamts, eigene Darstellung).

2. Statistisches Bundesamt legt bundesweite Daten für das erste Halbjahr 2009 vor

Bundesweit ist nach den nunmehr vorliegenden Daten für das erste Halbjahr 2009 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes festzustellen, dass die gegenläufige Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben in den alten Bundesländern zu teilweise hohen Finanzierungsdefiziten führt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im ersten Halbjahr 2009 insgesamt 3,9% weniger Einnahmen als im Vorjahreszeitraum erzielt. Allerdings stiegen die Ausgaben im Vergleich zum ersten Halbjahr 2008 um

5,1%. Damit schlossen die Gemeinden das erste Halbjahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von 4,2 Mrd. Euro ab, während im ersten Halbjahr 2008 noch ein Überschuss von 2,9 Mrd. Euro erzielt werden konnte.



Finanzierungssalden der kommunalen Ebene nach Bundesländern (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Einnahmeentwicklung im 1. Halbjahr 2009 bundesweit

Die bereinigten Einnahmen der Kommunen betrugen im 1. Halbjahr 2009 77,0 Milliarden Euro und damit -3,9 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Hauptgrund für den Einnahmenrückgang waren die stark verringerten Steuereinnahmen der Kommunen. Sie lagen mit 27,5 Milliarden Euro um -9,0 Prozent (-2,7 Milliarden Euro) unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

Schwerpunktmäßig betroffen war die Gewerbesteuer. Hier war gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Rückgang der Einnahmen um netto -14,9 Prozent (-2,6 Milliarden Euro) auf 14,9 Milliarden Euro zu verzeichnen. Die Steuerschätzer sehen das Ergebnis für 2009 bei -13,8 Prozent. Besonders deutliche Einbußen bei der Gewerbesteuer waren in Hessen (-29,1 Prozent), im Saarland (-26,5 Prozent) und in Schleswig-Holstein (-19,0 Prozent) zu verzeichnen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nahm gegenüber dem 1. Halbjahr 2008 um -2,6 Prozent (-171,0 Millionen Euro) auf 6,5 Milliarden Euro ab; während der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um -3,1 Prozent (-30,9 Millionen Euro) auf ca. 1,0 Milliarden Euro zurückging.

Auch die übrigen Eckgrößen auf der Einnahmenseite waren im 1. Halbjahr 2009 rückläufig. Insbesondere die Investitionszuweisungen fielen deutlich niedriger aus als im 1. Halbjahr 2008 (-10,5 Prozent). Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist für 2009 insgesamt aber von einem starken Anstieg der investiven Zuweisungen auszugehen.

Während die Kommunen in den neuen Bundesländern durchweg Finanzierungsüberschüsse verzeichneten, schlossen die Kommunen in den alten Bundesländern das erste Halbjahr 2009 mit Finanzierungsdefiziten ab.

Ausgabenentwicklung im 1. Halbjahr 2009 (bundesweit)

Die kassenmäßigen Ausgaben der Kommunen stiegen im 1. Halbjahr 2009 um +5,1 Prozent auf 81,2 Milliarden Euro.

Gegenüber dem 1. Halbjahr 2008 zeigt sich ausgabeseitig ein deutlicher Anstieg bei den **Personalausgaben** um +6,2 Prozent auf 20,7 Milliarden Euro. Dies spiegelt zum einen die Auswirkungen des am 31. März 2008 ausgehandelten Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wieder. Hier kamen zum Jahresanfang noch einmal Tarifierhöhungen zum Tragen und flossen Sonderzahlungen. Das Statistische Bundesamt weist zudem darauf hin, dass der relativ große Anstieg auch dadurch bedingt ist, dass der Basiswert des Vorjahres aufgrund des Umstiegs vieler Kommunen auf das doppelte Rechnungswesen stark nach unten verzerrt war. Insofern dürfte die Entwicklung gegenwärtig überzeichnet sein.

Im 4. Quartal 2009 wird sich allerdings erstmals der zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) und den Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di Mitte Juli dieses Jahres ausgehandelte Tarifabschluss für die 220.000 Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst bei den kommunalen Personalausgaben bemerkbar machen. Die ausgehandelten Entgelterhöhungen werden zum 1. November 2009 wirksam. Hier kommen auf die Kommunen nochmals Mehrausgaben in Höhe von 500 bis 750 Millionen Euro zu.

Die Ausgaben für **soziale Leistungen** nahmen im 1. Halbjahr 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um +0,47 Milliarden Euro auf 19,6 Milliarden Euro zu (+2,4 Prozent). Diese Entwicklung schließt sich an die im 4. Quartal 2008 eingeleitete Trendwende bei den Sozialausgaben an; verläuft aber bisher noch moderater als erwartet. Im Verlaufe des zweiten Halbjahres ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, denn die steigende Arbeitslosigkeit wird sich - zeitlich verzögert - auch in den kommunalen Haushalten zunehmend niederschlagen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände geht für 2009 von einem Anstieg der Sozialausgaben um +3,9 Prozent aus.

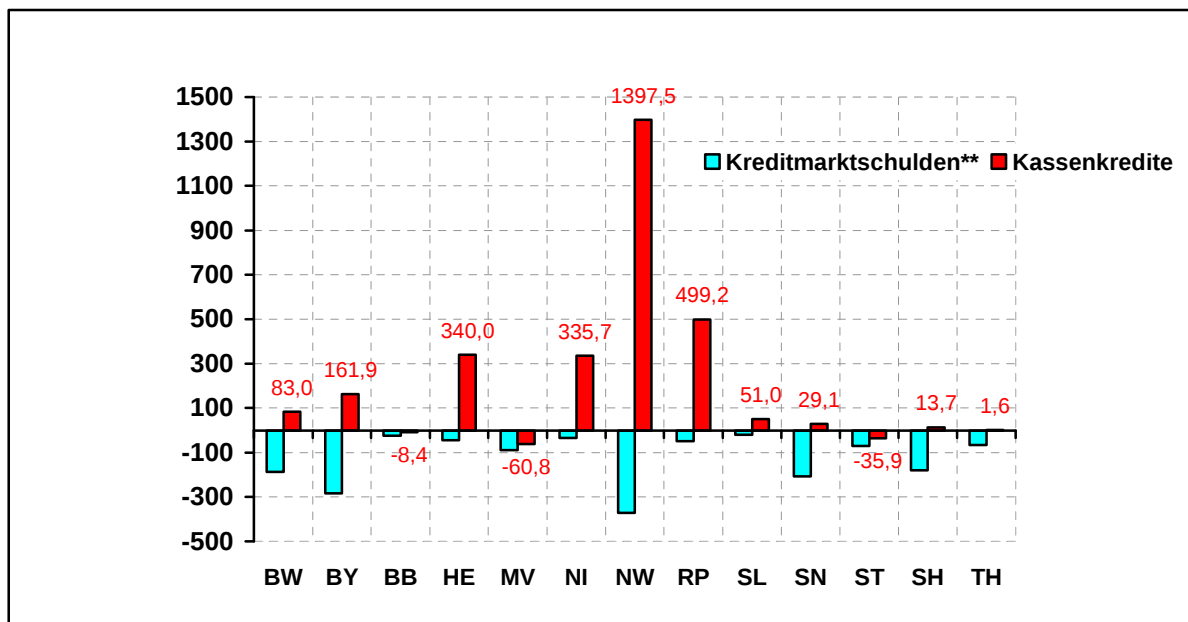
Die **Sachinvestitionen** sind gegenüber dem 1. Halbjahr 2008 rückläufig (-2,3 Prozent auf 7,8 Milliarden Euro); während die Ausgaben für den **laufenden Sachaufwand** um +4,9 Prozent auf 17,3 Milliarden Euro angestiegen sind. Hier kann es zu Verschiebungen zwischen beiden Bereichen aufgrund der Umstellung auf die Doppik kommen. Mit der voranschreitenden Umsetzung des Konjunkturpakets II ist für das zweite Halbjahr 2009 jeweils ein deutlicher Zuwachs zu erwarten.

Der Anstieg der Ausgaben insgesamt war, darauf weist das Statistische Bundesamt hin, auch durch außergewöhnlich hohe Zuwächse beim Erwerb von **Beteiligungen** in Höhe von 1,5 Milliarden Euro (1. Halbjahr 2008: 0,4 Milliarden Euro) infolge einer Sonderentwicklung in Baden-Württemberg beeinflusst.

Entwicklung der kommunalen Verschuldung im 1. Halbjahr 2009 bundesweit

In der ersten Jahreshälfte 2009 konnten die Kommunen ihre Kreditmarktschulden um netto knapp -1,6 Milliarden Euro zurückführen. Hingegen wurden die Kassenkredite gegenüber Ende 2008 erneut aufgestockt - auf inzwischen 32,6 Milliarden Euro. Damit setzt sich der Trend zu einer starken Zunahme der Kassenkredite im laufenden Jahr fort. Nahmen die Kassenkredite im Laufe des Jahres 2008 insgesamt um +1,4 Milliarden Euro zu, liegt der Zuwachs der Kassenkredite in den ersten sechs Monaten dieses Jahres bereits bei +2,8

Milliarden Euro. Damit steigt der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen auf 41,0 Prozent. Einen besonders starken Anstieg der Kassenkredite verzeichneten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Die Entwicklung der kommunalen Verschuldung in den einzelnen Ländern im 1. Halbjahr 2009 geht aus der folgenden Abbildung hervor.



Schuldenabbau und -zuwachs in den Kommunalhaushalten im 1. Halbjahr 2009 in 100 Mio. €. *Veränderung 30.06.2009 zum 31.12.2008, **einschließlich Schulden bei öffentlichen Haushalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 10 – ED 119 vom 28.10.2009

ED 120**Informatorische Veröffentlichung der VOB 2009 Teil A und Teil B**

Obwohl die VOB Teil A 2009 (Abschnitte 1 und 2) erst mit Inkrafttreten der Vergabeverordnung – voraussichtlich Anfang 2010 – in Kraft treten wird, ist sie bereits jetzt im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr. 155 vom 15. Oktober 2009) bekannt gemacht. Der Text steht auch auf der Internethomepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zur Verfügung.

Trotz der Bekanntmachung dürfen – bis zum Inkrafttreten der Vergabeverordnung – weder der Abschnitt 2 – für das europaweite Ausschreibungsverfahren – noch der Abschnitt 1 der VOB/A 2009 – für das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren – angewendet werden. Darüber hinaus wird im Bundesland Hessen auch geprüft, ob selbst nach Inkrafttreten der Vergabeverordnung davon abgesehen wird, den Abschnitt 1 der VOB/A verpflichtend einzuführen, um im Hinblick auf die Konjunkturprogramme die Vergabeverfahren nicht durch die Umstellung aufzuhalten.

Der Abschnitt 2 der VOB/A 2009 gilt automatisch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergabeverordnung.

Die neue VOB/A 2009 enthält nicht mehr die Abschnitte 3 und 4 für die Sektorenauftraggeber. Diese sind durch die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23.09.2009 (BGBl. I S. 3110) ersetzt worden.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 10 – ED 120 vom 28.10.2009**

ED 121**Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß § 43 Abs. 2 HWG - Neue EKVO**

Mit der Änderung des Hessischen Wassergesetzes im Jahre 2005 wurde mit § 43 Abs. 2 die Verpflichtung der Abwasserbeseitigungspflichtigen in das Gesetz aufgenommen, den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Die näheren Bestimmungen hierzu sollen in die Eigenkontrollverordnung Abwasser (EKVO) eingefügt werden, was allerdings bislang noch nicht geschehen ist. Mit den entsprechenden Regelungen rechnen wir mit Beginn des Jahres 2010. Dies wird auch zu entsprechenden Ergänzungen der Entwässerungssatzung führen.

Sobald die endgültigen Regelungen vorliegen, insbesondere die neue EKVO in Kraft getreten ist, werden wir hierüber berichten und auch die notwendigen Satzungsmuster vorlegen und Entscheidungshilfen geben.

Zwischenzeitlich tummeln sich jedoch auf dem Markt diverse Anbieter, die Grundstückseigentümer anschreiben und mit Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung Untersuchungen der Kanalleitungen anbieten. Hierüber wurden wir von einigen Mitgliedskommunen unterrichtet mit der Bitte, einen Vorschlag für eine Pressemitteilung oder öffentliche Bekanntmachung vorzulegen, mit der die besorgten Grundstückseigentümer auf die Rechtslage hingewiesen werden.

Eine derartige Pressemitteilung beziehungsweise öffentliche Bekanntmachung könnte, da derzeit noch nichts Abschließendes zur Rechtslage ausgesagt werden kann, wie folgt lauten:

"TV-Untersuchung der Hausanschlussleitungen

In letzter Zeit melden sich bei uns besorgte Bürger und teilen mit, dass diverse Firmen, teilweise im Namen der Stadt / Gemeinde / des Abwasserverbandes, den Grundstückseigentümern anbieten, eine TV-Untersuchung ihrer Abwasser-Grundleitungen durchführen zu lassen, da dies nun Vorschrift wäre.

Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Da die genaue Vorgehensweise hinsichtlich der Begutachtung der Anschlussleitungen noch nicht feststeht, aber in einigen anderen Bundesländern die Untersuchung der Kanäle bereits angelaufen ist, wird zur Zeit im Rahmen einer neuen Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Hessen, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, die vorgenannte Bestimmung des Hessischen Wassergesetzes konkretisiert, die anschließend von uns erfüllt werden muss.

Von unserer Seite ist bisher noch keine Veranlassung getroffen worden, eine Untersuchung der Hausanschlussleitungen (Grundstückszuleitungen) an den öffentlichen Kanal durchführen zu lassen.

Wir empfehlen deshalb allen Hauseigentümern, im Moment, außer bei Störungen im Hausanschlussbereich, keine vorzeitigen Untersuchungen ihrer Abwasserkanäle durchführen zu lassen. Nach der Veröffentlichung der EKVO werden wir dann die Betroffenen rechtzeitig über die weitere Vorgehensweise unterrichten."

Mit dieser Mitteilung soll vermieden werden, dass Grundstückseigentümer sich von dubiosen Firmen überreden lassen, Untersuchungsmaßnahmen bezüglich ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen zu veranlassen, die im schlimmsten Falle wertlos sind. Erst nach Vorliegen der neuen Eigenkontrollverordnung und der geplanten Ergänzung der Vorschrift des § 43 Abs. 2 HWG um Regelungen über die Kostentragung können die Abwasserbeseitigungspflichtigen die notwendigen Entscheidungen darüber treffen, ob sie selbst die Überwachung der Zuleitungskanäle durchführen (lassen) wollen oder ob sie sich des Nachweisverfahrens bedienen wollen, bei dem die Aufträge an die Untersuchungsfirmen von den Grundstückseigentümern erteilt werden müssen.

ED 122

Satzungsmuster Stellplatzsatzung**hier: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit an der empfohlenen Höhe für Ablösebeträge**

In den Erläuterungen zur Musterstellplatzsatzung des HSGB wird empfohlen, die Höhe von Ablösebeträgen nach § 44 Abs. 1 Ziffer 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) daran zu orientieren, welche Kosten die Realherstellung auslösen würde.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat mit Urteil vom 03.09.2007 den Ablösebescheid einer von uns vertretenen Mitgliedskommune u. a. deswegen aufgehoben, weil es den in der Stellplatzsatzung festgesetzten Ablösebetrag, der sich an der beschriebenen Empfehlung orientierte, für verfassungswidrig hielt. Begründet hat das Verwaltungsgericht Gießen seine Rechtsauffassung damit, dass aufgrund des verfassungsrechtlichen Übermaßver- und Gleichbehandlungsgebotes eine Bauherrschaft durch die Verpflichtung, eine Ablöse zu zahlen, finanziell nicht schlechter gestellt werden dürfe, als sie es im Falle der Herstellung der Stellfläche durch die durchschnittlich anfallenden Kosten wäre.

Wenn der herstellungspflichtigen Bauherrschaft nicht zugleich ein Nutzungsrecht an gemeindlichen Stellflächen eingeräumt werde, sei ein Abschlag auf die Herstellungskosten vorzunehmen, da Gemeinden nicht einen erheblichen Teil ihrer Kosten für Parkeinrichtungen, die sie im eigenen öffentlichen Interesse selbst errichten oder deren Bau sie finanziell fördern, auf die zur Ablösezahlung verpflichtete Bauherrschaft überwälzen dürften. Prozentuale Abschläge in Höhe von 40 % der durchschnittlichen Herstellungskosten seien in der Praxis üblich; Obergrenze dürfte ein Abschlag in Höhe von nur 20 % der durchschnittlichen Herstellungskosten bilden.

Die Berufung wurde auf Antrag zugelassen. Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Höhe der Stellplatzablöse verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Stellplatzablöseverpflichtung stellt nach den Regelungen der Hessischen Bauordnung Surrogat und Ausgleich für die eigentlich zu erbringende Stellplatzherstellung dar. Dabei ist unerheblich, ob den herstellungs- bzw. ablösepflichtigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein individuelles Nutzungsrecht eingeräumt wird, dies zum einen, weil die Ablöseverpflichtung lediglich den Ausgleich für die ohnehin von ihnen zu erfüllende Herstellungspflicht ist, zum anderen § 44 Abs. 2 HBO auch anderen Maßnahmen dient, die die individuelle Nutzbarkeit eines Stellplatzes nicht voraussetzen. Darüber hinaus ist den Ablöseverpflichteten ein Vorteil ausreichend dadurch eingeräumt, dass nach § 44 Abs. 2 Satz 2 HBO die Verwendung des Geldbetrages für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken muss.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen wurde aufgehoben und die Klage gegen den Stellplatzablösebescheid abgewiesen. Die gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht wurde am 08. Oktober 2009 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Urteil des Hess. VGH ist somit rechtskräftig.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Empfehlung betreffend die Höhe der Stellplatzablöse in den Erläuterungen zur Muster-Stellplatzsatzung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu bestanden ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Stellplatzsatzung, Musterstellplatzsatzung, Stellplätze]

Dezernat 2 - Wb

Nr. 10 – ED 122 vom 28.10.2009

ED 123**Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2010 und 2011**

In vergangenen Eildiensten haben wir bereits bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre in den Jahren 2006 bis 2009 abgefragt.

Die Landesregierung ist nun daran interessiert, auch die Jubiläen der Gemeinden und Städte bzw. ihrer Orts- und Stadtteile ab **600** Jahre (Stadtrechtsverleihung oder erste urkundliche Erwähnung), wobei die Jahreszahl durch 25 teilbar sein muss, für die Jahre **2010** und **2011** in Erfahrung bringen.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum in den Jahren 2010 und 2011 begehen, uns dies möglichst bis zum **10.12.2009** mitzuteilen.

Dezernat 1-RU**Nr. 10 – ED 123 vom 28.10.2009**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Bischoffen (Lahn-Dill-Kreis)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bischoffen am Aartalsee hat derzeit ca. 3.400 Einwohner in fünf Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 24. Januar 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bischoffen für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 07. Februar 2010 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2010.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 (BBesG) der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom aktiven Wahlrecht (§31 HGO, §22 Abs. 3 HKO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, bis spätestens Donnerstag, den 19. November 2009, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Bischoffen, Rathaus, Schulstr. 23, 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. November 2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 9, FWG 7, SPD 4, Kommunal Direkt 3, (= 23 Sitze).

Der Wahlleiter der Gemeinde Bischoffen
gez. Semler
Bürgermeister

In der Gemeinde 65618 **Selters (Taunus)**, Landkreis Limburg-Weilburg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die aus 4 Ortsteilen bestehende Gemeinde Selters (Taunus) hat zurzeit 8.524 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 21. Februar 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Selters (Taunus) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 14. März 2010 unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 21. Februar 2010 die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 BBesG. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 01. August 2010.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat und wer vom Wahlrecht gemäß § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Für Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO). Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Donnerstag, 17. Dezember 2009, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Selters (Taunus), Brunnenstr. 46, 65618 Selters (Taunus), Rathaus, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17. Dezember 2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 15 Sitze, SPD 9 Sitze, Bürgerliste Niederselters 3 Sitze, Freie Wählergemeinschaft Haintchen 2 Sitze, Freie Wählergemeinschaft Münster 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung, ist am 30. September 2009 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

In der Gemeinde **Dietzhöhlztal, Lahn-Dill-Kreis**, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin /hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die aus den vier Ortsteilen Ewersbach, Rittershausen, Mandeln und Steinbrücken bestehende Gemeinde Dietzhöhlztal, hat derzeit rd. 6.500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 07. Februar 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Dietzhöhlztal für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine evtl. Stichwahl findet am 21. Februar 2010 statt.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, in Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Des weiteren wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Amtszeit des jetzigen Stelleninhabers endet am 30.06.2010.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der EU mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Nicht gewählt werden kann, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat und/oder nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bewerbungen für die zu besetzende Stelle müssen in Form von Wahlvorschlägen erfolgen, die den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 03. Dezember 2009 (66. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Dietzhöhlztal, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhöhlztal einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 03. Dezember 2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhöhlztal – insgesamt 23 Gemeindevertreter/innen – besteht gegenwärtig folgende Sitzverteilung: CDU = 9 Sitze, SPD = 8 Sitze, FWG = 5 Sitze, FDP = 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung, ist am 23. Oktober 2009 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dietzhöhlztal öffentlich bekannt gemacht worden.

Dietzhöhlztal

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Dietzhöhlztal

Ulf Stachelscheid, OAR